



Leibniz-Zentrum für
Zeithistorische
Forschung Potsdam

**Leitlinien
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am
Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V.**

Vorbemerkung

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Redlichkeit bei der Suche nach methodisch fundierten Erkenntnissen ist die Grundlage für valides wissenschaftliches Arbeiten. Hieraus entspringen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern, eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist.

Aufgrund dieser Erwägungen beschließt der Vorstand des Leibniz-Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V., nach gemeinsamer Beratung mit den Mitarbeiter*innen, die folgenden, für die wissenschaftliche Arbeit im ZZF verbindlichen Leitlinien.

Mit diesen Leitlinien verpflichten sich das ZZF und seine Mitarbeiter*innen auf die hier niedergelegten Regeln und Verfahren und erkennen als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen für ihre Anwendung den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ in der jeweils aktuellen Auflage an sowie die von der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) am 28. November 2019 und 18. November 2021 beschlossenen „[Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft](#)“ und „[Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis](#)“.

Leitlinie 1 Allgemeine Prinzipien

Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich dadurch aus, dass *lege artis* gearbeitet wird. Dazu gehört es, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Zudem müssen der neueste Forschungsstand berücksichtigt, die jeweils eingesetzten Methoden dokumentiert und ihre Ergebnisse der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden, um einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Es wird ein angemessener und kontinuierlicher Austausch von erfahrenen Wissenschaftler*innen, Doktorand*innen und Postdocs geführt und Betreuungsstrukturen und -konzepte unterstützen die Erstellung von Qualifizierungsarbeiten. Eine angemessene akademische Prüfung und Bewertung der Leistungen wird erwartet.

Die Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen werden transparent abgebildet und haben stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität. Darüber hinaus werden bei der Personalauswahl und Personalentwicklung Neutralität, die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Überdies fließen bei der Beurteilung weitere Aspekte ein, wie das Engagement in der Lehre und die Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder Behinderungen bzw. dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Zur Einhaltung dieser Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind alle Wissenschaftler*innen und Mitarbeiter*innen des ZZF verpflichtet.

Leitlinie 2 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten und Projekten

Leitungen wissenschaftlicher Arbeitseinheiten und von Projekten innerhalb des ZZF tragen Sorge für eine gute wissenschaftliche Praxis in der gesamten Einheit. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten / Projekten als auch auf der Ebene der Leitung des ZZF zu verhindern.¹

Leitlinie 3 Autorschaft von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Autor*innen sind rechenschaftspflichtig und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Als Autor*innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung dürfen nur diejenigen benannt werden, die zur Konzeption sowie zur Ausarbeitung einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt beigetragen haben. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, und anhand nachvollziebarer Kriterien. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

¹ Für Details vgl. Code of Conduct des ZZF: <https://zzf-potsdam.de/institut/policies/code-of-conduct>. Siehe auch Leitsätze der Leibniz-Gemeinschaft und Klärungsstelle für Konfliktberatung und -prävention: www.leibniz-gemeinschaft.de/leitsaetze-unseres-handelns; www.leibniz-gemeinschaft.de/klaerungsstelle.

Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, die publiziert werden soll, zu und tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Dies betrifft die Darstellung der Ergebnisse und deren Diskussion insgesamt. In Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt, muss dies explizit kenntlich gemacht und begründet werden. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.

In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen müssen die verwendeten Methoden und die Ergebnisse in angemessener Form beschrieben, muss die geistige Urheberschaft anderer geachtet und müssen eigene bzw. fremde Vorarbeiten korrekt zitiert werden. Mitarbeiter*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastruktur Anbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) muss ausgewiesen werden. Näheres regeln die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Kommission und der Leibniz-Gemeinschaft.

Leitlinie 4 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. ZZF-Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachter*innen beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. ZZF-Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 5 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Mitarbeiter*innen des ZZF verpflichten sich, anderswo nicht archivierte Primärdaten für mindestens zehn Jahre aufzubewahren und zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugänglich zu machen.

Leitlinie 6 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind.

- 1) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang durch insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c) falsche Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- 2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - a) bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
 - i) die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - ii) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung der Urheber*innen, insbesondere als Gutachter*in,
 - iii) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Ko-Autorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - iv) die Verfälschung des Inhalts oder
 - v) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - b) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Ko-Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen – einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Überprüfung benötigen.
- 4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Projekt-, Abteilungs- oder Institutsleitungen in einer Weise, die Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigt, ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 6) Ko-Autorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 7) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

Leitlinie 7 Ombudsperson für Konfliktfälle

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des ZZF wählen für Unstimmigkeiten, Verdachtsmomente und Streitfragen, die die gute wissenschaftliche Praxis betreffen, eine Ombudsperson sowie eine Stellvertretung. Die Ombudsperson ist Ansprechpartner*in derjenigen Mitarbeiter*innen des ZZF, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Institutsleitung trägt hinreichend Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretung bekannt sind.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des ZZF wählen diese Ombudsperson und deren Stellvertretung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.

Zu Ombudspersonen können wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Leitungserfahrung bestellt werden, die am ZZF beschäftigt sind und die Kriterien nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen (qualifizierte Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen). Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Institutsleitung sein. Die Stellvertretung übernimmt die Geschäfte der Ombudsperson im Falle ihrer Verhinderung oder eines Interessenkonflikts.

Wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht, kann die Ombudsperson und/oder die Stellvertretung auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Im Anschluss müssen eine neue Ombudsperson und/oder eine neue Stellvertretung bestellt werden. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören.

Leitlinie 8 Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, behandelt sie den Namen der Hinweisgeber*innen vertraulich und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen nach dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung. Der/Die Hinweisgebende/n als auch vom Verdacht Betroffene erhalten in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, beruft sie eine Kommission ein, um das Untersuchungsverfahren zeitnah durchzuführen und um die Verfahrensabschnitte innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Der Untersuchungskommission gehören neben der Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung mit beratender Stimme mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und jeweils Stellvertretungen an, die sich aus mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des ZZF sowie einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates zusammensetzen. Überdies wird geprüft, ob bei den Kommissionsmitgliedern eine Befangenheit vorliegt. Die Kommission hat den Sachverhalt auf der Basis einer freien Beweiswürdigung entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären. Die Kommission bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kommission berichtet dem Vorstand erst am Ende der Untersuchung, um eine möglichst sachliche und unabhängige Untersuchung von Vorwürfen zu gewährleisten.

Die Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsache und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Kommission darüber, ob das Verfahren

einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Verfahren fortgeführt wird. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

Ergibt sich im Verlauf eines Prüfverfahrens, dass auf der Ebene des ZZF eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, soll der Vorgang der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft vorgelegt werden. Verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhaltens sind schriftlich an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft zu richten.

Leitlinie 9 Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Hat die von der Ombudsperson einberufene Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, prüft der Vorstand die Vorschläge der Kommission für das weitere Vorgehen. Die angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Bei nachgewiesenem Fehlverhalten sind die entsprechenden Publikationen zurückzuziehen bzw. zu korrigieren. Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten können weiterhin folgende arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht kommen: Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung (Aufhebungsvertrag).

Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten mitgeteilt, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, zum Beispiel, um weitere zivil- und strafrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V. wurden am 16.12.2025 auf der Mitarbeiter*innenversammlung des ZZF beraten und anschließend per Abstimmung der Mitarbeiter*innen verabschiedet sowie am [Datum] durch den Vorstand des ZZF in Kraft gesetzt.

Prof. Dr. Frank Bösch
Vorstand

Prof. Dr. Gabriele Metzler
Vorstand